

**Bekanntmachung des Landratsamtes Sigmaringen über den Vollzug des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe des Ergebnisses
der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

vom 17. April 2020, Az.: IV/41.1 Rebh /To

**Gemeinde Krauchenwies, Hausener Straße 1, 72505 Krauchenwies
im Andelsbachtal zwischen Krauchenwies und Bittelschieß**

In der Vergangenheit ist es in Krauchenwies bereits zu Hochwasserereignissen gekommen. Die Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg für den Andelsbach weist mögliche massive Überflutungen für Teile der Gemeinde aus. Das Hochwasserrisiko fällt durch die bereits bei HQ₁₀ einsetzende Schadenserwartung hoch aus. Die Gemeinde beantragt nun zur Reduzierung dieser Hochwasserrisiken die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in Kombination mit lokalen Schutzmaßnahmen, um die betroffenen Siedlungsbereiche von Krauchenwies vor 100-jährlichen Hochwasserereignissen zu schützen.

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

- Errichtung und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens im Hauptschluss des Andelsbachs, bestehend aus Absperrbauwerk (Damm) und Drosselbauwerk. Die Anlage definiert einen planmäßig überschwemmten Rückhalteraum,
- Verdolung des Kehlenbachs unter dem Absperrbauwerk hindurch,
- Bau eines Schutzdeichs, um die Wasserschutzzone II zum Schutz der Wassergewinnung am Brunnen „Oberried“,
- Bau eines Regelungsbauwerks „Schwarzer Graben“ am Auslauf der Dole unter der L 456 zur Verhinderung eines Rückstaus,
- Verlegung des Gewässers „Schwarzer Graben“ um ca. 50 m nach Süden mit Überfahrt des neuen Wirtschaftswegs und Aufhebung des bisherigen Gewässerverlaufs,
- Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße „Am Gipfele“,
- Rückbau der Stromversorgungs-Freileitung, Herstellung einer Erdverkabelung einschließlich Neubau einer Trafostation und Bau einer Notstromversorgung,
- Anlage neuer Wirtschaftswege zum Ausgleich und Ergänzung der entfallenden Wegebeziehungen,
- Herstellung lokaler Schutzmaßnahmen innerhalb der bebauten Ortslage zur Sicherstellung einer schadlosen Durchleitung des Drosselabflusses aus der Hochwasserschutzanlage bestehend aus einer L-Steinmauer entlang der Metzgerei Frick und einer Flutmulde entlang Parkfläche Autohaus Ruprecht bis zur Kleingartenanlage, Höherlegung Weg, Hochwasserschutzwall entlang Kleingartenanlage, Uferabsenkung „Andelsbach“.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gegenstand der Vorprüfung ist das Vorhaben, für das die Zulassung beantragt wird.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Einschätzung der Behörde hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Die geplante Maßnahme soll einen Schutz vor zukünftigen Hochwasserereignissen bis einschließlich HQ₁₀₀ für alle besiedelten Bereiche entlang des Andelsbaches unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens bis zur Mündung in die Ablach schaffen, was als positiver Effekt für das Schutzgut Mensch zu bewerten ist. Durch Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung und Straßenverschmutzung und Einhaltung der geltenden Immissionsschutzauflagen ist weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Anlagen zum Hochwasserschutz mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu rechnen.

- Mit den vorgelegten Unterlagen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (saP). Für die im Untersuchungsraum betroffenen Tierarten ergibt sich nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie kein Verbotstatbestand nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es werden im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Tiere der Europäischen Vogelarten und keine Tiere des Anhangs IV der FFH-RL während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.

Durch Lebensraumpessimierung wird das Baufeld temporär und auf die Bauphase beschränkt (1 Jahr) und besitzt keine Lebensraumeignung für Tiere der Artengruppen Vögel und Reptilien. Relevante Störungen sind erst dann festzuhalten, wenn eine bestimmte Intensität, Dauer oder Frequenz bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen damit bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.

Die Bemessung von Gewässerverdolungen und Durchlassbauwerk im Sinne der Gewässerdurchgängigkeit erfolgt mit den größten technisch vertretbaren Querschnitten. Das Durchlassbauwerk wird beidseitig amphibisch-terrestrisch durchgängig gestaltet. Die beiden Nebenauslässe, die diese Durchgängigkeit sicherstellen, sind in der Regelstellung vollständig geöffnet. Im Hochwasserfall werden diese geschlossen.

Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere zu befürchten. Die Gewässersohle im Durchlassbauwerk ist durch rauhe Gestaltungsweise für Fische durchgängig. Moderate mittlere Fließgeschwindigkeiten im Durchlassbauwerk lassen die Passierbarkeit für Fische zu.

- Von der Maßnahme betroffen sind überwiegend Biototypen geringer-mittlerer ökologischer Wertigkeit (Acker, Grünland, grasreiche Ruderalflur), die nach Abschluss der Baumaßnahme kurzfristig auf den neu hergestellten Flächen wiederhergestellt werden können.

Die bauzeitlichen Gehölzverluste betreffen 336 m² des Biotops Nr. 179214372452 "Gewässerbegleitender Auwaldstreifen am Andelsbach westl. von Krauchenwies".

Die gesamte Teilfläche des Biotops mit einer Fläche von 620 m² verliert seine direkte Anbindung an das Fließgewässer und wird nur noch von Niederschlägen gespeist, so dass sich mittelfristig der Charakter des Weidengebüsches zu einem Feldgehölz frischer bis feuchter Standorte wandeln wird. Mit der Regulierung des Andelsbachs und der künstlich hergestellten und stark eingetieften Profilierung des Gewässerbetts ist keine Überflutungsdynamik als Kennzeichen eines Auwalds mehr möglich.

Dies betrifft auch die weiter nördlich gelegenen Teilflächen des geschützten Biotops. Lediglich bei Hochwasserereignissen > HQ10 findet ein Ausuferen des Andelsbachs statt. Ein bordvoller Abfluss wird jedoch durch die vorgesehene Drosselung am Durchlassbauwerk noch ermöglicht. Insofern ergeben sich für die auf den Gewässerböschungen stockenden Weidengehölze keine Änderungen durch das Vorhaben.

Vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Es wird auf einer Fläche von 1.160 m² die Entwicklung von Gehölzen der Hartholzauwe und einer Gewässerfläche von 145 m² als Neuanlage eines gesetzlich geschützten Biotops geschaffen.

Es wird eine Kompensation im Verhältnis 2:1 geschaffen, womit auch das „time-lag“ berücksichtigt wird. Die Befreiung aus überwiegend öffentlichem Interesse kann erteilt werden.

Die bauzeitlich beanspruchten Arbeitsräume werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt, so dass dadurch keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben.

Für die Ausführung der Maßnahme sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, um die Eingriffe zu minimieren.

Über eine umweltfachliche Bauüberwachung soll insbesondere die Einhaltung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwacht und dokumentiert werden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind die Bauzeitbeschränkung (Brutvögel) und die Ausweisung von Tabubereichen. Als Minimierungsmaßnahmen sind u.a. die Rekultivierung und die Bauwerksbegrünung geplant.

Um die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe auszugleichen, werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Nach der Bilanzierung wird für das Schutzgut Arten und Biotope nach Durchführung aller landschaftspflegerischer Maßnahmen eine Aufwertung von 179.972 Wertpunkten ermittelt, die zum einen das Schutzgut „Biotope“ und zusätzlich das Schutzgut „Boden“ vollumfänglich kompensieren kann.

Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe können mit Durchführung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Für die temporäre Inanspruchnahme von Wald i.S.d. § 11 LWaldG zur Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt. Als Ersatz-/Ausgleichsmaßnahme wird die Entwicklung eines Weißtannen/Buchenwaldes und vor allem eines zur Straße hin vorgelagerten ca. 6 m breiten, stufigen naturnahen Waldrandes mit vorgelagertem Krautsaum durchgeführt, so dass die durch die Maßnahme temporär in Anspruch genommene Waldfläche in gleichem Umfang wiederhergestellt wird.

- Hinsichtlich des Schutzguts Boden werden allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt:
 - Oberbodensicherung auf bauzeitlich oder dauerhaft beanspruchten Flächen und ordnungsgemäße Zwischenlagerung bzw. Wiederverwendung des Oberbodens
 - Ordnungsgemäße Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den gesetzlichen Vorgaben

- Minimierung der bauzeitlichen Flächenbeanspruchung außerhalb bereits befestigter Verkehrsflächen, Anpassung der Maschinenauswahl, sorgfältige Wahl des Arbeitsraums
- Vermeidung des Eintrages von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser u. a. durch regelmäßige Wartung. Die Wartung und Pflege sowie das Befüllen mit Treib- und Schmierstoffen der Maschinen erfolgt nur über einer flüssigkeitsdichten Unterlage. Entsprechende Lagerplätze sind nur unter Beachtung der umweltrechtlichen Anforderungen zulässig
- Damit die Maßnahmen fachlich korrekt ausgeführt werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung mit ausreichend bodenkundlichem Sachverstand zu bestellen.
- Durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere durch sachgemäßen Einbau von geeignetem Bodenmaterial, werden die beeinträchtigten Bodenfunktionen durch die Bautätigkeit selbst nach Beendigung der Maßnahmen mittel- bis langfristig wiederhergestellt, so dass es hierbei zu keinen nachhaltig wirkenden Eingriffen kommt.

Es entsteht ein Kompensationsbedarf von 178.563 Ökopunkten, der durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann.

- Die Maßnahme befindet sich in Zone II und III des Wasserschutzgebiets „Andelsbachtal“. Durch die Anlage eines Deiches um die WSG-Zone II wird der Einstau des Fassungsbereichs und der Zone II durch das Bemessungshochwasser verhindert. Direkte Eingriffe in das Grundwasser während der Bauarbeiten sind nicht wahrscheinlich, da der Grundwasserstand deutlich unter der Gründungssohle liegt. Eine Neuversiegelung von ca. 235 m² bedingt keine Änderung der Grundwasserneubildung
 Temporär werden baubedingt Grundwasserabsenkungsmaßnahmen erforderlich. Hierbei werden die allgemeinen Sorgfaltspflichten beachtet. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherungsmaßnahmen sind keine erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts „Wasser“ zu erwarten.
 Zur Herstellung des Durchlassbauwerks ist eine temporäre Verlegung des Andelsbaches auf rd. 80 m erforderlich. Die Verdolung des Kehlenbaches wird um 25 m verlängert, die lichte Weite wird jedoch von DN 250 auf SN 500 erweitert. Die Anbindung des Schwarzen Grabens wird um 50 m nach Süden verlegt, dadurch verkürzt sich die Gewässerlänge. Dies bedeutet insgesamt einen Verlust von offener Gewässerfläche mit 145 m². Der Mündungsbereich des Gewässers „Schwarzer Graben“ wird fischdurchgängig hergestellt, so dass der Lebensraum weiterhin gewährleistet wird. Auf dem Neutrassierungsabschnitt werden Gewässerrandstreifen hergestellt und der „Schwarze Graben“ auf einer Länge von etwa 90 m naturnah gestaltet und standortgerecht bestockt.
 Es werden allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für Grund- und Oberflächengewässer festgelegt, um den Eintrag von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser zu verhindern. Für das Schutzgut Wasser (hier Oberflächengewässer) ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Auch die Auswirkung des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Abflussregime des Andelsbachs und damit die Morphodynamik wird durch einen möglichst hohen Drosselabfluss im Bereich eines 10-jährlichen Ereignisses minimiert. Dadurch, dass die Drosselabgabe größer als der gerinnebildende Abfluss (Größenordnung HQ₂) ist, sind keine morphologischen Beeinträchtigungen des Andelsbachs und des anschließenden Abschnitts der Ablach zu erwarten.
- Zu erwartende bauzeitliche Staubemissionen beschränken sich auf einen durch die vorhandenen Straßen bereits vorbelasteten Bereich. Anlage- und betriebsbedingt sind durch das Vorhaben an sich keine Änderungen gegenüber den bestehenden Vorbelastungen zu erwarten. Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Klima und Luft“ auf.

- Hinsichtlich des Landschaftsbildes wirken die Baumaßnahmen selbst lediglich kleinräumig und zeitlich begrenzt. Erholungsrelevante Wegebeziehungen sind während der Bauzeit zwar betroffen, es wird jedoch eine alternative Route angeboten. Zu erwartende anlagebedingte Wirkungen betreffen nur den Nahbereich der Bauwerke. Sie werden mit zunehmender Eingrünung in den Hintergrund treten. Die geplante Höhe des projektierten Dammbauwerks (Mittel rd. 3,50 m) ist nur geringfügig höher als die der umliegenden Straßendämme oder der Maisäcker. Sie bleibt zudem deutlich unter der des von Gehölzen bestehenden Bahndammes (mit insgesamt über 10 m) weiter nördlich, so dass maßgebliche Sichtbezüge nicht wesentlich betroffen werden. Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben an sich keine Änderungen gegenüber dem Bestand zu erwarten. In der Summe ergibt sich keine wesentliche Änderung des Landschaftswerts und damit auch kein zu berücksichtigender Kompensationsbedarf.
- Der geplante Hochwasserschutzdamm ist entsprechend weit von der gem. § 12 DSchG geschützten Schlossanlage mit Park entfernt (über 900 m), so dass hier keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind. Mit der Maßnahme verbunden sind weitere lokale Hochwasserschutzmaßnahmen. Am Triebwerk Kaiser soll am westlichen Rand eine L-Steinmauer errichtet werden. Diese Mauer befindet sich noch innerhalb der kartierten Sachgesamtheit „ehemaliges Mühlengehöft“, Bahnhofstraße 7. Die nur 0,5 m hohe Mauer stellt jedoch keine Beeinträchtigung der Sachgesamtheit her.

Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts kulturelles Erbe vor. Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt.8) unverzüglich zu benachrichtigen.

Die betroffenen Fachbehörden und die umliegenden Gemeinden wurden im Verfahren beteiligt. Alle meldeten keine grundsätzlichen Bedenken.

Entsprechend führte die Einzelfallprüfung nach § 7 Abs. 1 und 3 bis 7 UVPG zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG durchzuführen ist. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben und nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 20. April 2020
Landratsamt/Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

gez. Schiefer